

## **BGH stoppt Abzocke mit Branchenverzeichnis**

Wer kennt sie nicht, die Versuche dubioser Anbieter von Adressdatenbanken und Branchenverzeichnissen, Aufträge an Land zu ziehen, indem beim Adressaten der Eindruck erweckt wird, es handle sich um ein bekanntes Verzeichnis, in dem bereits ein Eintrag besteht (z.B. Gelbe Seiten), oder ein offizielles Register (Gewerberegister)?

Die Instanzgerichte haben hier in der Vergangenheit sehr unterschiedlich geurteilt. Anders als bei Verbrauchern wurde Freiberuflern oder Gewerbetreibenden zugemutet, derartige Angebote gründlich zu prüfen. Oft half es nichts, wenn sich der Adressat darauf berief, dass bei flüchtigem Durchlesen des Angebots nicht erkennbar gewesen sei, dass es sich um einen kostenpflichtigen Auftrag handelt.

Dem hat der Bundesgerichtshof nunmehr einen Riegel vorgeschoben und festgestellt, dass keine Zahlungspflicht besteht, wenn der Preis versteckt im Kleingedruckten steht, so dass ein durchschnittlich aufmerksamer gewerblicher Adressat nicht ohne weiteres erkennen kann, dass der Eintrag kostenpflichtiges Angebot ist (BGH, Urteil vom 26.07.2012, AZ: VII ZR 262/11).

Bislang konnten wir unsere Mandanten bereits erfolgreich in der Abwehr derartiger unberechtigter Ansprüche unterstützen. Mit der neuen Entscheidung des Bundesgerichtshofs gibt es demnach keinen Grund mehr, sich nicht gegen die Abzocke durch betrügerische Adressverzeichnisse zur Wehr zu setzen!

**Sozietät Hartmannsgruber Gemke Argyrakis & Partner Rechtsanwälte**

**Rechtsanwälte und Fachanwälte für Medizinrecht**

**Dr. Gwendolyn Gemke**

**August-Exter-Straße 4, 81245 München**

**Tel. 089/8299560**

**Fax 089/82995626**

**[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)**